

RS Vwgh 2010/9/21 2010/11/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheinggesetz

Norm

AVG §64 Abs1;

FSG 1997 §24 Abs4;

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/11/0020 E 16. April 2009 RS 2

Stammrechtssatz

Die erstinstanzliche Behörde hatte für die von ihr als notwendig erachtete amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides bestimmt, ohne die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung auszuschließen. Ist in einem derartigen Fall die Berufungsbehörde der Auffassung, dass eine amtsärztliche Untersuchung (auch noch im Zeitpunkt ihrer Entscheidung) notwendig ist, hat sie dafür eine eigene (neuerliche) Frist festzusetzen und darf sich nicht damit begnügen, den erstinstanzlichen Bescheid (und damit auch die in diesem vorgenommene Fristsetzung) zu bestätigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010110126.X01

Im RIS seit

28.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>